

## Vorsorgeauftrag

### Selbstbestimmt in die Zukunft

Seit dem 1. Januar 2013 ermöglicht das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht einer handlungsfähigen Person, mit einem Vorsorgeauftrag rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen für den Fall, dass sie eines Tages infolge eines Unfalls oder schwerer Erkrankung urteilsunfähig wird.

### Die Gesetzesrevision

Das alte Vormundschaftsrecht wurde 2013 durch das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht abgelöst. Zu den wichtigsten Änderungen zählen die Stärkung der Solidarität in der Familie und die Förderung des Selbstbestimmungsrechts. Dieses Selbstbestimmungsrecht kann in Form des Vorsorgeauftrags und der Patientenverfügung wahrgenommen werden.

### Verlust der Urteilsfähigkeit

Falls kein Vorsorgeauftrag vorliegt und die Massnahmen von Gesetzes wegen (Partnervertretung) nicht ausreichen, ordnet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eine Beistandschaft an.

Für die vorgesehenen Aufgaben ernennt die KESB eine Beiständin oder einen Beistand. In vielen Fällen wird dies eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Sozialbehörde sein. Die Ernennung einer persönlich und fachlich geeigneten Privatperson ist ebenfalls möglich.

### Die Aufgaben des Beistands

Der Beistand vollzieht die angeordneten Massnahmen unter ständiger Aufsicht der KESB.

Mit vorgängiger Errichtung eines umfassenden und gültigen Vorsorgeauftrags kann eine Beistandschaft vermieden werden.

### Der Vorsorgeauftrag

Mit dem Vorsorgeauftrag kann rechtzeitig bestimmt werden, durch wen und wie man im Falle der Urteilsunfähigkeit betreut werden will. Die Betreuung kann die Personensorge und/oder die Vermögenssorge umfassen. Nach Verlust der Urteilsfähigkeit wird die im Vorsorgeauftrag bezeichnete Person durch die KESB in ihre Funktion eingesetzt. Eine permanente Aufsicht durch die Behörde unterbleibt.

### Was beinhaltet die Personensorge?

Der mit der Personensorge Beauftragte hat insbesondere die Betreuung und einen geordneten Alltag des Auftraggebers sicherzustellen. Dazu gehören die Regelung der Wohnsituation (z. B. Entscheid über Unterbringung) und die Veranlassung aller für die Gesundheit notwendigen Massnahmen (falls keine Patientenverfügung vorliegt).

**Was beinhaltet die Vermögenssorge?**

Der mit der Vermögenssorge betraute Beauftragte hat das gesamte Vermögen zu verwalten, Steuerdeklarationen vorzunehmen und den Auftraggeber in vermögensrechtlichen Angelegenheiten zu vertreten. Es empfiehlt sich, dem Beauftragten im Vorsorgeauftrag klare Weisungen zur Vermögensverwaltung zu erteilen.

**Wer kann als Beauftragter bezeichnet werden?**

Mit einem Vorsorgeauftrag kann eine natürliche oder eine juristische Person beauftragt werden, wobei diese voll handlungsfähig sein muss. Es ist wichtig, den Beauftragten klar (mit Angabe der Personalien) zu bestimmen. Für die Personen- und Vermögenssorge können unterschiedliche Personen bestimmt werden oftmals wird allerdings nur eine Person für alle Aufgaben bestimmt.

**Wer kann einen Vorsorgeauftrag errichten?**

Der Vorsorgeauftrag kann von jeder handlungsfähigen Person errichtet werden. Diese Person muss somit im Zeitpunkt der Errichtung volljährig sowie urteilsfähig sein.

**In welcher Form ist der Vorsorgeauftrag zu errichten?**

Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu errichten oder öffentlich beurkunden zu lassen. Beide Errichtungsformen sind gleichwertig. Der eigenhändige Vorsorgeauftrag ist von der auftraggebenden Person von Anfang bis Ende von Hand niederzuschreiben, zu datieren und zu unterzeichnen. Die öffentliche Beurkundung des Vorsorgeauftrags muss bei einem Notar/Urkundsperson vorgenommen werden.

**Kann ein Vorsorgeauftrag widerrufen oder geändert werden?**

Ein Vorsorgeauftrag kann vor Eintritt der Urteilsunfähigkeit jederzeit geändert oder widerrufen werden. Der Widerruf hat in einer der Errichtungsformen zu erfolgen, wobei es nicht nötig ist, dass der Widerruf in derselben Form wie die Errichtung erfolgt. Der Widerruf ist auch möglich durch die Vernichtung des Vorsorgeauftrags oder durch die Errichtung eines neuen Vorsorgeauftrags, der den bisherigen ersetzt.

**Wo ist der Vorsorgeauftrag zu hinterlegen bzw. welcher Behörde ist das Vorliegen des Vorsorgeauftrags zu melden?**

Der Vorsorgeauftrag ist an einem sicheren Ort aufzubewahren. Beim Treuhänder kann eine Möglichkeit sein oder beim Zivilstandsamt.

**Wann wird ein Vorsorgeauftrag wirksam?**

Sobald die Urteilsunfähigkeit eintritt, prüft die KESB den Vorsorgeauftrag auf seine formelle Gültigkeit und die Eignung des Beauftragten. Wenn dieser den Auftrag annimmt erlässt die KESB eine Feststellungsverfügung, auch Validierung genannt. Mit dieser kann sich der Beauftragte bei Dritten legitimieren und seine Aufgabe selbständig wahrnehmen.

### Die Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung kann jede urteilsfähige Person im Voraus festhalten, welchen medizinischen Massnahmen sie zustimmt und welche sie ablehnt. Ebenso ist es möglich, eine nahestehende Person zu bezeichnen, die mit den Ärzten die medizinischen Massnahmen besprechen darf, was zum Beispiel in Patchwork-Familienverhältnissen wichtig ist. Unsere Empfehlung ist die Patientenverfügung gleichzeitig mit dem Vorsorgeauftrag zu erstellen. Wir empfehlen die Vorlagen der fmh zu verwenden. ([www.fmh.ch/services/patientenverfuegung](http://www.fmh.ch/services/patientenverfuegung)).

Kontaktieren Sie uns  
für einen unverbindlichen  
Beratungstermin

Sibylle Huwiler

☎ 041 784 21 53

✉ [sh@huwilerundpartner.ch](mailto:sh@huwilerundpartner.ch)

